

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Hademarschen

in Hanerau-Hademarschen und Gokels

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen in der Sitzung am 12. Juni 2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträger werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte	
a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre(eigene Bepflanzung)	360,00 €
b) für Särge über 1,20m für 30 Jahre(eigene Bepflanzung)	850,00 €
c) für Särge über 1,20m für 30 Jahre in Rasen (incl. Rasenmähen)	1.700,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) je Grabbreite für 30 Jahre(eigene Bepflanzung)	1.050,00 €
b) je Grabbreite für 30 Jahre in Rasen (incl. Rasenmähen)	1.950,00 €
c) Rasenmähen pro Grabbreite und Jahr	30,00 €
(für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten)	
3. Gemeinschaftsfeld	
pro Urne für 20 Jahre incl. Grabfeldunterhaltung	1.000,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
a) für 20 Jahre pro Breite (eigene Bepflanzung)	690,00 €
b) für 20 Jahre pro Breite in Rasen (incl. Rasenmähen)	1.100,00 €
5. Überlassung von Nebenland mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht	
je Grabbreite und Jahr	5,00 €
-zwei Grabbreiten werden grundsätzlich voll berechnet-	
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bei Belegung der Grabstätte.	
Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der	
Gebühren unter Nr. 2 und 4 berechnet.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Für eine Erdbestattung		
a) in Reihengrabstätten	- Särge bis 1,20 m Länge	250,00 €
	- Särge über 1,20 m Länge	550,00 €
b) bei Wahlgrabstätten	- Särge bis 1,20 m Länge	250,00 €
	- Särge über 1,20 m Länge	600,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung		160,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Leichenhalle	150,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals	100,00 €
b) eines liegenden Grabmals	30,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

1. Bei Umbettungen von Särgen der 5fache Satz nach Tarifiziffer II/1
2. Bei Umbettungen von Urnen der 2fache Satz nach Tarifiziffer II/2

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussabstimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 12.06.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
-Der Kirchengemeinderat-

Vorsitzende(r)

(Kirchensiegel)

Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

am _____

2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde kirchenaufsichtlich genehmigt

am _____

3. veröffentlicht in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung

am _____